

RS UVS Steiermark 1992/04/02 20.3-1/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.04.1992

Rechtssatz

Maßnahmen im Sinne des § 188 StPO sind nicht dem "verwaltungsbehördlichen" Vollzug zuzuordnen, sondern im Rahmen des strafgerichtlichen Vollzuges einer Entscheidung zuzuführen. Eine Anrufung des Unabhängigen Verwaltungssenates ist daher in diesen Angelegenheiten von vornherein ausgeschlossen.

Schlagworte

faktische Amtshandlung Gerichtsvollzug

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at